Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 2 (1912)

Heft: 2

Artikel: Zur kirchlichen Geschäftsführung unter Pius IX.

Autor: Menn

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-403809

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur kirchlichen Geschäftsführung unter Pius IX.

Aus den drei im folgenden veröffentlichten Briefen an Döllinger[1]), von denen der erste von Prof. Knoodt[2]), die beiden andern von Prof. Baltzer[3]) herrühren, ergibt sich, dass sie die Antworten auf drei Fragen des Adressaten enthalten. Die erste bezog sich auf die Bedeutung der Proklamation der immaculata conceptio, die zweite auf die Tätigkeit der römischen Kongregationen, die dritte auf den Bonner Professor F. X. Dieringer. Beide Gelehrte konnten auf Grund persönlicher Erfahrung die gewünschte Auskunft erteilen. Am 9. November 1853 kam Baltzer mit dem Abte des Benediktinerstiftes in Augsburg, Dr. Gangauf[4]), als Verteidiger Günthers in Rom an; der letztere

[1]) Über D. siehe die ausführliche Biographie von Prof. Dr. Joh. Friedrich: Ignaz von Döllinger. Sein Leben auf Grund seines schriftlichen Nachlasses dargestellt. 3 Bde. München 1899—1901.

[2]) Peter Franz Knoodt, Prof. der Philos. an der Univers. Bonn, Generalvikar des Bischofes Dr. Jos. Hub. Reinkens, geb. am 6. November 1811 zu Boppard, gest. zu Bonn am 27. Januar 1889. Vgl. «Internat. Theol. Zeitschrift» 1907/8, Heft 60—62. «Internat. Kirchl. Ztschr.» 1912, Januar bis März, S. 46 ff. «Deutscher Merkur» 1911, Nr. 23 u. 24; ferner die Lebensskizze von Bischof Weber in der Allg. D. Biogr., 51. Bd., 262 ff. «Amtl. Altkath. Kirchenblatt» vom 20. Februar 1889, Nr. 70.

[3]) Johann Baptist Baltzer, geb. 16. Juli 1803 zu Andernach a. Rh., 1830 Prof. der Dogmatik in Breslau, 1846 Domherr. Er erlebte noch die ersten von ihm unterstützten Versuche der Gründung schlesischer altkatholischer Gemeinden in Kattowitz und Hirschberg und starb am 1. Oktober 1871 zu Bonn. Auf dem dortigen Friedhofe ruhen seine sterblichen Überreste. Vgl. die treffliche Biographie von Dr. Ernst Melzer: J. B. Baltzers Leben, Wirken u. wissenschaftl. Bedeutung, Bonn 1877.

[4]) Gangauf ist Verfasser des auch heute noch lesenswerten Werkes über die metaphysische Psychologie des hl. Augustinus.

wurde am 31. August 1854 durch Knoodt abgelöst. Ihre Bemühungen waren vergeblich, am 25. November 1854 kehrten Baltzer und Knoodt nach Deutschland zurück. Eine zweite, gleichfalls erfolglose Romfahrt unternahm Baltzer am 31. Oktober 1855. Am 17. April 1856 befand er sich bereits auf der Rückreise nach der Heimat. Die Verurteilung Günthers [1]) erfolgte am 8. Januar 1857.

Was die *immaculata conceptio* betrifft, so beruht jene Lehre nicht auf Schrift und Tradition, sondern hat sich im Wege theologischer, vielmehr mönchischer Spekulation entwickelt und verdankt ihre Verbreitung dem frommen aber unklaren Bestreben, die Ehre der Muttergottes nach Möglichkeit zu erhöhen. — Nach der christlichen Lehre unterliegen alle natürlichen Nachkommen Adams der Erbsünde und deren Folgen. Nur ein vom Weibe Geborener, Jesus Christus, ist davon ausgenommen, weil er eben nicht im natürlichen Wege gezeugt, sondern vom heiligen Geist empfangen ist. Demgemäss muss auch die Jungfrau Maria als Tochter Adams unter dem Gesetze der Erbsünde stehend gedacht werden, so dass auch sie die allgemeine Erlösungsbedürftigkeit teilt, und alle ihr gewordene Gnade auf die Erlösung in Christo zurückzuführen ist. Daneben hat in

---

[1]) Anton Günther, geb. 1783 zu Lindenau in Böhmen, 1821 Priester, gest. 1863 in Wien. Prof. Knoodt widmete seinem von ihm hochverehrten Lehrer eine zweibändige Lebensbeschreibung: Anton Günther. Eine Biographie, Wien 1881. Auf dieses schöne Buch sei hier ausdrücklich hingewiesen. — Güntherianer sind J. H. Pabst, E. Melzer, P. Knoodt, J. B Baltzer, Gangauf, Veith, V. Knauer, Elvenich, Th. Weber usw. Gegner: Oischinger, F. J. Clemens, Fr. Michelis etc. — Günthers Ziel war eine ideelle Verständigung oder Rekonstruktion des Christentums auf Grund einer umfassenden und allseitigen vom Selbstbewusstsein ausgehenden Erkenntnistheorie. Zur genauern Kenntnisnahme seines Systems muss auf Günthers Schriften selber verwiesen werden, ferner auf P. Knoodt, «Günther und Clemens, Offene Briefe», Wien 1853/54; weiterhin auf die zweibändige Metaphysik von Bischof Theodor Weber. Als kurze Skizzen zur vorläufigen Orientierung kommen in Betracht: Knoodts Artikel «Anton Günther und seine Lehre» im Brockhaus'schen Jahrbuch zum Konversationslexikon «Unsere Zeit», X. Heft, 1857, und «Günther, Anton» in der «Allg. D. Biogr.»; Weber's Aufsatz «Anton Günther, Kurzer Abriss seines Lebens und seiner Philosophie» in der Allg. Enzykl. von Ersch und Gruber; der Abschnitt «Populärer Abriss der rein philosophischen Lehren G.'s über Gott, die Natur und den Menschen» in Löwe's Biographie Veiths S. 152 ff.; Melzers Exposition in seiner oben erwähnten Biographie Baltzers S. 41 ff.

der Kirche von Anfang an der Glaube geherrscht, dass die Mutter Gottes von jeder, auch von jeder lässlichen, aktuellen Sünde frei geblieben sei und alle Chöre der Engel und Heiligen übertreffe. Dies involviert aber das tatsächliche Freisein von der Erbsünde und selbst von der Konkupiszenz, die ja auch den Gerechtfertigten zu lässlichen Sünden verleitet. Wie ist der sich hier kundgebende Widerspruch zu lösen? Am einfachsten durch die allgemeine Annahme, dass Maria schon im Mutterleibe von der Erbschuld gereinigt worden sei. Es fragt sich nur, ob die Reinigung gleich im Momente der Empfängnis, oder später, jedenfalls vor der Geburt, geschehen sei. Darum allein dreht sich die Kontroverse von der imm. conc. Der hl. Bernard von Clairvaux argumentiert in seiner epist. 174 folgendermassen: Si ante conceptionem sanctificari minime potuit, quoniam non erat, sed nec in ipso quidem conceptu propter peccatum, quod inerat, restat, ut post conceptum in utero iam existens sanctificationem accepisse credatur. Er verwarf also die unbefleckte Empfängnis, weil er die Einwirkung des hl. Geistes bei der Zeugung perhorreszierte. Ihm folgten die Häupter der Scholastik, namentlich Thomas; im Volke aber breitete sich die Vorliebe für das Festum Conceptionis[1]) immer weiter aus. Nachdem inzwischen die auf Hippokrates und Exod. 21, 22 gestützte Distinktion einer Conceptio activa und einer 40 oder 80 Tage später erfolgenden Conceptio passiva (der Anima rationalis nämlich) Eingang gefunden, war der Argumentation Bernards der Nerv durchschnitten, wenn man unter conc. die conc. passiva verstand, und Duns Scotus († 1308) konnte sein siegendes Argumentum Congruentiæ aufstellen: Decuit, Deus potuit, ergo fecit. Das Beispiel der Pariser Universität, die von jedem Doktoranden das Bekenntnis der Imm. conc. verlangte, riss andere Fakultäten fort. Besonders in Spanien waren Klerus und Volk der Lehre zugetan. Auch das Konzil in Basel sprach sich in der 36. Sitzung, die freilich nicht mehr als ökumenisch gilt, für die imm. conc. aus. Nicht minder waren die im Streite der Dominikaner und Franziskaner erlassenen päpstlichen Verordnungen jener Meinung günstig. Nachdem sich die Jesuiten

---

[1]) Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass «Festum Conceptionis B. M. V.» und «Festum Immaculatae Conceptionis B. M. V.» durchaus nicht dasselbe sind.

der Sache angenommen und schliesslich selbst die Dominikaner ihre Meinung aufgegeben, konnte Pius IX. am 8. Dezember 1854 diese als geoffenbarte und von allen zu glaubende Lehre erklären: B. M. in primo instanti suæ conceptionis fuisse singulari Dei omnipotentis gratia et privilegio intuitu meritorum Christi Jesu salvatoris generis humani ab omni originalis culpæ labe præservatam immunem[1]). Somit bezieht sich, worauf einem nicht selten vorkommenden Irrtum gegenüber nachdrücklich hinzuweisen nicht unnötig ist, das prätendierte Dogma nicht auf die Person des Heilandes und hat nichts zu tun mit dem Glauben, den wir im Credo der hl. Messe mit den Worten bekennen: „Ich glaube . . . an Einen Herrn Jesum Christum . . ., der um der Menschheit willen und wegen unseres Heiles herabgestiegen ist vom Himmel, und Fleisch geworden vom hl. Geiste aus Maria, der Jungfrau, und Mensch geworden". —

Die *Kongregationen* sind Ausschüsse, die aus stimmführenden Kardinälen und beratenden Prälaten bestehen. Sie dienen zur Erledigung bestimmter kirchlicher Geschäfte. Hierher gehören die Congregatio consistorialis (entscheidet die vor das Konsistorium, d. h. die Kardinalsversammlung, gehörigen Angelegenheiten); C. inquisitionis oder sancti officii; C. indicis; C. de propaganda fide; C. Concilii Tridentini; C. Episcoporum et Regularium; C. indulgentiarum et reliquiarum; C. rituum; C. iurisdictionis et immunitatis ecclesiasticæ; C. negotiorum ecclesiæ extraordinariorum.

Nunmehr möge der Leser von den Briefen[2]) selber Kenntnis nehmen.

Bonn, den 10. Juli 66.

Hochverehrter Herr Stiftspropst[3])!

Auf Ihren lieben Brief beeile ich mich Ihnen zu erwidern, dass ich mich ungemein gefreut habe, von Ihrer eigenen Hand ein Lebenszeichen zu erhalten, nachdem ich von andern schon vor längerer Zeit die tröstliche Mitteilung erhalten habe, dass

---

[1]) Vgl. «Deutscher Merkur» 1908, Nr. 2.

[2]) Herrn Prof. Dr. theol et phil. Joh. Friedrich in München, der in gütiger Weise die Originale zur Abschrift überliess, sei auch an dieser Stelle aufrichtiger Dank gesagt.

[3]) Anfang 1847 wurde D. vom König zum infulierten Propst des Hofkollegiatstifts St. Kajetan ernannt.

Ihre Gesundheit wieder vollends hergestellt sei [1]). — Gott gebe noch ad multos annos! Und nun sogleich „zur Sache". Es war etwa 8 Tage vor der Proklamation der immaculata conceptio, als Baltzer und ich unsere Abschiedsaudienz beim hl. Vater hatten. Da wir wegen grossen Andranges vornehmerer Personen mehrere Stunden in den Vorzimmern warten mussten, so kamen wir in ein Gespräch mit dem damaligen Kämmerer Talbot, der gerade den Wochendienst beim Papste hatte; und sehr bald führte dasselbe auf den bevorstehenden 8. Dezember. Und da war es, wo er über unsere Einfalt, die nichts sah, als eben das neue Dogma der unbefleckten Empfängnis, lächelnd mit einer gewissen diplomatischen Wichtigtuerei uns belehrte: Sehen Sie, dieses neue Dogma ist nicht die Hauptsache, sondern die Art und Weise der Proklamation desselben. Denn nicht wird der hl. Vater in Vereinigung mit den Bischöfen der Kirche den Gläubigen erklären, was sie in Beziehung auf Mariä Empfängnis für wahr zu halten hätten, sondern es wird der hl. Vater ganz allein, im Bunde nur mit seinem engeren Rate, dem Kardinalskollegium, den Bischöfen und Priestern und Laien proklamieren, was sie zu glauben hätten. Damit ist also implicite die Unfehlbarkeit des hl. Vaters proklamiert, die der hl. Vater ja nicht unmittelbar zum Dogma erheben kann. Und in dieser mittelbaren Erhebung der Unfehlbarkeit des hl. Vaters zum Dogma liegt die eigentliche Bedeutung und Wichtigkeit der bevorstehenden Festlichkeit [2]). — Baltzer und ich waren wie auf den Mund geschlagen und erwiderten nichts. — Fürstbischof Förster [3]), welcher den vorausgehenden Sitzungen der eingeladenen Bischöfe beiwohnte, sagte (und klagte damals noch) uns wiederholt, dass ihnen das gedruckte Formular, wie das neue Dogma zu proklamieren sei, vorgelegt und von dem vorsitzenden Kardinallegaten erklärt worden wäre, dass ihnen

---

[1]) Anfangs Juni befiel Döllinger eine Lungenentzündung. Über die unschönen Dinge während seiner Rekonvaleszenz vgl. J. Friedrich, J. v. Döllinger, III., 420 ff.

[2]) Die Worte: Und da war es . . . bis: Festlichkeit hat Prof. Friedrich schon in der Döll.-Biogr. zitiert, III., 146.

[3]) Heinrich Förster, geb. 1799 zu Grossglogau, 1825 Priester, 1837 Domherr, 1853 Fürstbischof von Breslau, gehörte auf dem Vatikanum zur Minorität. Über sein späteres Verhalten vgl. v. Schulte, Altkath. S. 110, 184 ff. Er starb am 20. Oktober 1881.

nicht gestattet sei, darüber zu beraten, ob die immaculata conceptio als Dogma zu verkünden sei, denn das stehe fest (wobei allerdings auch auf die eingegangenen schriftlichen Äusserungen der Bischöfe hingewiesen wurde), sondern dass der hl. Vater ihnen nur erlaube darüber zu beraten, ob sie einige Veränderungen an dem vorliegenden Formular vorgenommen wissen wollten; und dass der hl. Vater auf ihre betreffenden Wünsche billige Rücksicht nehmen wolle. Und so geschah es denn auch: alle Besprechungen der Bischöfe, die oft sehr heftig wurden, beschränkten sich auf Abänderungen in der Begründung des Dogmas. — Dass man später und in anderer Weise noch, als durch die Form der Verkündigung des Dogmas der Immaculata, die päpstliche Infallibilität proklamieren wolle, darüber hat, so viel ich mich erinnere, Talbot keine Äusserung fallen lassen.

Was Ihre andere, auf das Verfahren der römischen Kongregationen bezügliche Frage betrifft, so habe ich darüber keine besonderen Beobachtungen machen können. Nur das kann ich Ihnen sagen, dass das Verfahren der Indexkongregation mit uns (und anderen in gleicher Lage wird es ohne Zweifel ebenso ergangen sein) eine blosse Spiegelfechterei war, wodurch der Schein gerettet werden soll des unparteiischsten römischen Verfahrens; und dass ich nicht nur die Zeit und angestrengte Arbeit in Rom, sondern auch bedauert habe, mich so zum Narren haben halten zu lassen. Ich bekam nämlich von der Indexkongregation nichts zu sehen und zu hören, sondern es wurde mir eine gedruckte lateinische Pièce eingehändigt, worin die motivierten Anklagepunkte der Gegner Günthers sich befanden. Und da fiel mir die Aufgabe zu, in Beziehung auf diejenigen Punkte, welche überwiegend philosophischer Natur waren, und welche Baltzer nicht bearbeiten wollte, die schriftliche (ebenfalls lateinische) Verteidigung niederzuschreiben. Und als wir mit unserer ganzen schriftlichen Verteidigung fertig waren, hatten wir die Ehre, dieselbe der Congr. ind. (d. h. dem Sekretär derselben, Modena, Dominikaner), einzuhändigen und dann nach Deutschland zurückzugehen. Voilà tout! Wie es mit dem Drucke unserer Verteidigungsschrift gegangen, und was weiter geschehen, darüber haben wir nichts erfahren. Zwar wurde uns von Modena das gnädige Offert gemacht, in Rom bleiben zu dürfen und den mündlichen Verhandlungen der Congr. indi-

cis beizuwohnen; aber auf unsere Frage, wie lange wir bleiben müssten, erhielten wir keinen Bescheid. (Wie der Erfolg zeigte, hätten wir noch mehr als 2 Jahre in Rom sitzen bleiben müssen.)

Auch bin ich (mit Baltzer) dreimal bei Modena gewesen: Das erstemal wurde ich vereidet, das zweitemal wurde über ἀλλότρια gesprochen, das drittemal verabschiedeten wir uns. Mehrmals waren wir auch bei dem Präsidenten der Indexkongregation (einmal bin ich auch ziemlich lange allein bei ihm gewesen), Kardinal d'Andrea [1]). Die Unterredungen mit ihm gehören zu meinen angenehmsten Erinnerungen aus Rom; denn er war ein Mann von Herz und Liberalität, human, nobel, wahrhaft gebildet und offenen Wesens. Auch kannte er einiges von deutscher Wissenschaft und schätzte sie hoch, und war überzeugt, dass die römische scholastische Wissenschaft weit hinter derselben zurückstehe und abgelebt sei. Aber die Hoffnungen und Versprechungen, die er uns gab, dass die Günthersche Sache aufs glimpflichste abgewickelt werden sollte, konnte er später nicht erfüllen. Man entfernte die für Günher günstig Gestimmten später aus der Congr. indicis und ersetzte sie durch Jesuiten, wie Perrone [2]) und Kleutgen [3]). Ich kann auch heute keinen Stein auf Andrea, dem der hl. Vater kürzlich seine geistl. Jurisdiktion genommen hat, werfen: die römischen Zustände drückten ihm das Herz, und er brachte es nicht über sich, in Rom zu bleiben.

Da übrigens Baltzer mehr als ich über die Indexkongregation weiss, weil er vom Anfange an in Rom war und auch Zusammenkünfte mit Herren der Indexkongregation vor meiner Ankunft in Rom hatte, und da er später die betrübtesten und fast unglaubliche Erfahrungen mit einer anderen römischen Kongregation gemacht hat, so werde ich ihn in einem morgigen

---

[1]) Girolamo Marchese d'Andrea, Kardinalbischof von Sabina, 1812 bis 1868, 1852 Kardinal, fiel beim Papste in Ungnade und wurde 1867 abgesetzt. Kurz vor seinem Tode erhielt er wieder Würden und Einkünfte ohne Amt.

[2]) Giovanni Perrone, 1794—1876, Jesuit und Neuscholastiker, Professor am Collegium Romanum in Rom.

[3]) Joseph Kleutgen, 1811—1883, seit 1834 Jesuit; Neuscholastiker, Verfasser der «Theologie der Vorzeit» (5 Bde.) und der «Philosophie der Vorzeit» (2 Bde.).

Schreiben veranlassen, Ihnen sogleich und direkt seine Erfahrungen mitzuteilen. Auch werde ich ihn bitten, unser Gespräch mit Talbot Ihnen zu erzählen, damit Sie aus den beiderseitigen Mitteilungen (denn ich werde ihm nicht sagen, was ich Ihnen darüber geschrieben) um so sicherer den wahren Sachverhalt sich zurechtlegen können.

Was Dieringer[1]) betrifft, so urteilen seine Kollegen mit mir über ihn, dass er ein verständiger Schwätzer sei, der rubrizieren, systematisieren, einteilen, definieren kann und mit seinem Urteile gleich fertig ist, und dass ihm ebensowohl historische Bildung als überhaupt gründliches Wissen abgehe. Was seine Zuhörer betrifft, so sind die Füchse ganz erstaunt über seine Zungenschlagfertigkeit, und wie sonnenklar alles sei, was er so beredt vorbringt, und hinterdrein kommen sie zur Überzeugung, dass sie eigentlich doch nichts bei ihm lernen. — Was aber schlimmer ist, ist dieses, dass er im Grunde doch ein römisch-katholischer Fanatiker ist, weshalb wir von ihm für „Erlösung der deutschen Wissenschaft von dem eisernen Joche der etc.“ nichts hoffen können. Er arbeitet höchstens dafür, dass seine

---

[1]) F. X. Dieringer, geb. 22. August 1811 zu Rangendingen im Fürstentum Hohenzollern-Hechingen, am 19. September 1835 in Freiburg i. Br. zum Priester geweiht, 1843 ordentlicher Professor der Theologie in Bonn, 1853 auch Mitglied des Kölner Domkapitels. Obschon er seiner kirchlichen Anschauung und Richtung nach ultramontan war und in seinen Schriften sich zugunsten der Infallibilität des Papstes geäussert hatte, sprach er sich 1869 und 1870 entschieden gegen die Dogmatisierung derselben aus, die er nicht nur für durchaus inopportun, sondern auch in der vatikanischen Form für unzulässig erklärte. Er beteiligte sich auch noch nach dem 18. Juli 1870 lebhaft an der antiinfallibilistischen Bewegung. Er unterzeichnete die Nürnberger Erklärung, war besonders tätig für den Besuch der Versammlung in Königswinter, führte dort das grosse Wort und entwarf mit Prof. Reusch und einem Dritten nach dem Wunsche der Versammlung die bekannte Protesterklärung. Er unterschrieb nicht den ihm (wie auch den Professoren Hilgers, Reusch, Langen, Knoodt und dem Privatdozenten Birlinger) mit Schreiben vom 20. September 1870 (von Dieringer « Steckbrief » benannt) zugesandten Unterwerfungsrevers. Um so auffallender war es, bildete aber eine Bestätigung des im Texte mitgeteilten Urteils, dass er sich im November doch unterwarf. Ostern 1871 legte er Professur und Kanonikat nieder und übernahm, körperlich und geistig gebrochen, die Pfarrei Veringendorf in seiner Heimat Hohenzollern. Dort starb er nach fast zweijährigem schwerem Leiden am 8. September 1876. Vgl. Reusch in « Allg. D. Biogr. » V, 140. v. Schulte, Altkatholizismus 103, 106, 127, 137 ff. « Rhein. Merkur » 1870, S. 399; 1872, S. 101.

theologischen Handbücher im Absatze nicht ins Stocken kommen und neue Auflagen erleben. Das bringt nebenbei Geld ein.

Beim neuen Erzbischof von Köln [1]) bin auch ich in der vorigen Woche gewesen und freundlich aufgenommen und herzlich entlassen worden, denn ich war ihm vorher vom Bischof Müller in Münster günstig und dringlich empfohlen worden. Auch sprach er seine Bereitwilligkeit aus, meine Lage zu den Theologie-Studierenden zu ändern und zu bessern, — aber, aber — er machte doch allerlei Zumutungen (wenn er auch nicht verlangte, dass ich scholastische Philosophie vortrüge), von denen ich nicht weiss, ob es mir gelingen wird, dieselben zu befriedigen [2]). Davon später mehr, denn ich muss schliessen. Übrigens machte er auf mich wie auch auf andere den Eindruck eines ehrlichen, schlichten, braven, wohlwollenden und frommen Mannes. Mit seiner Wissenschaft aber ist es nicht weit her, und was das schlimmste ist, er schenkt dem Baudri [3]), den er als Generalvikar bestätigt hat, sein volles Vertrauen, woran ich vergebens zu rütteln suchte.

Meinen herzl. Dank schliesslich für die Übersendung Ihrer in der K. Akademie gehaltenen Rede. Gruss an Cornelius [4]), der noch „schweigsamer" ist als ich.

Ihr dankbarer P. Knoodt.

---

[1]) Melchers, Paulus, geb. 6. Januar 1813 zu Münster. 1857 Bischof von Osnabrück, 1866 Erzbischof von Köln. Beim vatikanischen Konzil entschiedener Vertreter der Inopportunität (seine Bemerkungen gegen das decretum de Romano Pontifice s. bei Schulte, Altkath. 124 ff.), stimmte er am 13. Juli mit placet iuxta modum und hielt sich von der Sitzung des 18. Juli fern. Unbegreiflicherweise verkündigte er aber schon am 24. Juli 1870 das neue Dogma von der Kanzel des Domes herab. Über sein Verfahren gegen die Bonner Professoren und den Pfarrer von Unkel am Rhein Dr. Wilhelm Tangermann vgl. v. Schulte, Altkath. 127 ff. In den Wirren des Kulturkampfes musste er seinen Sitz verlassen. 1885 resignierte er auf Veranlassung Leos XIII., der ihn zum Kardinal mit dem Sitze in Rom ernannte. Dort starb er am 14. Dezember 1895 und wurde im Kölner Dom beigesetzt.

[2]) Seit 1854 wurde die Zahl der katholischen Theologen unter seinen Zuhörern immer geringer und hörte infolge des nicht veröffentlichten, aber allgemein bekannten Verbotes des Erzbischofs Geissel u. a. mit seltenen Ausnahmen auf.

[3]) *Baudri*, Joh. Ant. Friedrich, Weihbischof von Köln. Geb. 20. Febr. 1804 zu Elberfeld, 1850 Titularbischof von Arethusa, 1853 Domdechant, 1864/66 Erzbistumsverweser. Gestorben 29. Juni 1893 zu Köln.

[4]) Professor der Geschichte an der Universität München, vorher in Breslau und Bonn.

Breslau, den 14. Juli 1866.

Hochverehrter Herr Stiftspropst!

Durch Knoodt bin ich veranlasst, an Sie zu schreiben. Ich soll meine Erinnerung über das Gespräch mitteilen, welches wir (Kn. u. ich) in dem Vorzimmer des Papstes mit Mgr. Talbot gehabt, und was dieser über die päpstliche Infallibilität geäussert. Es stand damals die Proklamation des Dogmas von der immaculata in Aussicht, d. h. sie war im voraus beschlossen oder, wenn Sie lieber wollen, der Papst hatte dieses Dogma in petto. Nach meiner Erinnerung kam auf diese Eventualität die Rede und hat sich dabei der Geheimkämmerer Talbot so geäussert, als werde durch die Proklamation dieses Dogmas durch den Papst auf indirekte Weise auch dessen Infallibilität herausgestellt. So wenigstens schien mir die Äusserung gemeint zu sein.

Ein zweiter Punkt, über den ich berichten soll, ist das Verfahren der Kongregationen. Sie werden als Historiker es besser wissen, wie ich, welche hohe Bedeutung die Kongregationen nach ihren ursprünglichen Institutionen haben, und wie heilsam diese Institute sein könnten, wenn sie ihrem Zwecke nach Wahrheit und Gerechtigkeit entsprächen. Dieses ist aber gegenwärtig ganz unmöglich geworden. Und warum? Weil der durch die Diplomatik in die Kirche hineingekommene Absolutismus die Kongregationen aller ihrer Selbständigkeit beraubt und zu blossen Marionetten herabgedrückt hat. Wenigstens kann ich dieses aus eigens gemachten Erfahrungen von zwei Kongregationen sagen, und zwar 1) von der s. Congr. Episcop. et Reg. und, was mehr heisst, 2) auch von der s. Congr. Concilii Trid., die nicht für eine bloss administrative Behörde anzusehen ist, sondern eine richterliche Stellung hat.

Es wäre nun allerdings sehr wünschenswert, wenn Sie meine Akten lesen könnten, um das ganze und volle Bild des jetzigen Kirchenregimentes in Rom und in der Diözese Breslau in Ihre Anschauung aufzunehmen. Ohne Zweifel haben Sie als Geschichtsforscher schon eine ansehnliche Kollektion von absolutistischen Vergewaltigungen unschuldiger Priester, aber dessenungeachtet wage ich es zu sagen: Sie würden staunen und fragen, wie das möglich sei, wenn Sie meine bis zu 8 oder 9 Faszikeln angeschwollenen Akten vollständig durchlesen könnten. Eine bloss briefliche Mitteilung über zwei solche Pro-

zesse wie die mir abgenötigten und von vornherein mit Intrige, Unwahrheit und Unrecht begonnenen es sind, von denen der zweite immer noch lis pendens ist, weil die Kongregation durch die eiserne Hand Antonellis[1]) gehindert ist, für mich Recht und für den Bischof und das Kapitel Unrecht zu sprechen — kann nur eine sehr unvollkommene Skizze sein.

Es war im Jahre 1858, also nach vorangegangener Prohibition der Güntherschen Schriften, als mein Kollege Bittner[2]) in seinem Streben nach dem dogmatischen Lehrstuhle begann, nicht bloss in seinen Vorlesungen, sondern auch bei verschiedenen Bischöfen und bei dem hiesigen[3]) zunächst, dann vor der Diözese und selbst beim Nunzius in Wien mich wegen meiner anthropologischen Lehre zu verketzern. Der Bischof stand aber damals auf meiner Seite. Indessen wandte er sich von da ab gegen mich, als Bittner *ihn*, wegen seines Verhältnisses zu *mir*, sogar beim Papste verklagte und verdächtigte. Er forderte mich auf, über meine anthropologische Lehre mich in einem dem Papste vorzulegenden Schreiben zu erklären. Ich verfasste ein lateinisches Promemoria, welches im Anfang des Jahres 1859 nach Rom eingeschickt wurde, damit entschieden würde, ob meine Lehre häretisch sei. Als dann aber diese Entscheidung im Anfang des folgenden Jahres 1860 noch nicht eingelaufen war, und Bittner jetzt nicht mehr direkt gegen *mich*, sondern gegen den *Bischof* losging, weil dieser mich in Ruhe liess und auf die Entscheidung wartete, so entschloss sich der Bischof nach abgehaltenem Rate mit seiner Umgebung und einer zur Beurteilung meines Promemoria aus meinen Feinden niedergesetzten Kommission (ohne jeden Fachdogmatiker), auch ohne dass Rom entschieden hatte, gegen mich vorzugehen. Er tat also den Gewaltstreich und inhibierte durch ein an mich gerichtetes Schreiben meine Vorlesungen (im April)

---

[1]) Giacomo Antonelli, geb. 1806, wurde vom P. Gregor XVI. zur Verwaltung herangezogen, gelangte unter diesem und namentlich unter Pius IX. zu den einflussreichsten Stellen. Seit der Annexion des Kirchenstaates leitete er die auswärtigen Beziehungen des Papstes. Gestorben 6. November 1876.

[2]) *Bittner,* Franz Seraph Anton, geb. 1812 zu Oppeln in Schlesien, 1850 ordentl. Prof. der Moraltheologie zu Breslau, gest. 21. Januar 1888 daselbst. Er war ein Schüler Baltzers und war von diesem protegiert worden.

[3]) Fürstbischof Förster.

„insolange, als der apostolische Stuhl nicht entschieden habe“, stellte mir aber das Betreten der Beschwerde anheim und versprach, *„die Anordnungen des höheren Richters gern in Ausführung zu bringen, auch wenn sie gegen seine Massnahmen gerichtet seien“*. Ich wandte mich jetzt an die s. Congreg. Episc. et Reg., stellte ihr die von meinem Bischof, ohne allen kanonischen Grund und ohne mich ferner zu hören, mir angetane öffentliche Diffamation als Lehrer der Theologie dar und trug für den Fall eines mir günstigen Urteils darauf an: dem Bischof zu bedeuten, dass er die über mich verhängte Suspension wieder aufhebe. (Diese Appellation ist vom 14. Mai 1860.) Unterdessen traf gegen Ende Mai die römische Entscheidung über mein Promemoria ein in dem Breve v. 30. April 1860. Durch dieses Breve war ich gerechtfertigt, da in demselben mich kein Tadel wegen *Häresie,* sondern nur ein Tadel trifft, weil ich eine *sententia communissima* bekämpft hätte. Es war also am Bischof, sein Versprechen zu halten. Denn in dem Breve lag schon eine gegen seine Suspension gerichtete Entscheidung, weil diese durch die dem Ministerium ausgesprochene Behauptung motiviert war: dass ich *„gegen die katholische Glaubenslehre verstossen hätte“*. Anstatt nun aber sein Versprechen zu halten, mutete er mir zu, um dieses Breves willen auf meine Professur zu resignieren. Dieses Verfahren war um so exorbitanter, weil das Breve ihn anwies, von mir eine „plena summissio“, nicht aber die abdicatio zu fordern. Ich aber hatte jene freiwillig ihm brieflich ausgesprochen. Ich appellierte nun zum zweitenmal im August 1860 an die s. Congreg. Epp. et Reg. und beschwerte mich gegen dieses dem päpstlichen Breve widersprechende Vorgehen.

Unterdessen hatte ich aber von Rom Privatnachricht erhalten über den Stand meiner ersten Beschwerde. Sie war von der Congreg. Epp. angenommen und einem procurator übergeben worden, der ein Franzose war. Das Referat war im Juli zu meinen Gunsten schon fertig und kam beim Papste zum Vortrag. Wenngleich nun diese Angelegenheit durch die mitgesandten Akten gar kein dubium mehr übrig liess, und deshalb die Entscheidung hätte erfolgen sollen, so geschah es dennoch nicht, weil man zuvor noch den Bischof hören wollte, der mir doch in seinem Schreiben vom 17. April 1860 die Apostel [1])

[1]) Im früheren juristischen Sprachgebrauch das Begleitschreiben des Unterrichters bei Vorlage der Akten an den Richter höherer Instanz.

zu meiner Beschwerde gegeben hatte. Der Privatbrief sah diese Verzögerung für ein malum omen an. Und so war es. Ich blieb ohne alle Antwort; indessen war der Prozess von der Kongregation noch nicht weggenommen. Als dann aber meine zweite Beschwerde vom 16. August 1860 angekommen war, die für den Bischof viel gravierender erscheinen musste, da hätte man denken sollen, nun werde nullius habita ratione personæ entschieden werden, da ja der Bischof über eine ausdrückliche Anordnung des apostolischen Breves sich hinweggesetzt hatte. Was geschah? Meine causa wurde jetzt, wie ein Privatbrief mir berichtete, *der Kongregation ganz entzogen* und den aussergewöhnlichen kirchlichen Angelegenheiten (affari clesiastici straordinarii) überwiesen, welche unter der Leitung des Staatssekretärs Kard. Antonelli stehen. Ich blieb ohne Antwort. Zum drittenmal wandte ich mich im Februar 1861 an dieselbe Kongregation mit Zurückbeziehung auf meine beiden früheren Beschwerden. Aber alles fiel in lethäische Flut. Antonelli hatte die Sache in die Hand genommen. Ich erhielt im Auftrage des Papstes von ihm zwei Schreiben. In dem ersten wurde mir zugemutet: ich sollte (mit der auf mir lastenden Diffamation meines Lehramtes) freiwillig abtreten. Ich erklärte dieses ohne Rücknahme der gegen mich vom Bischof erhobenen falschen Anklage nicht zu dürfen. Darauf erhielt ich in dem zweiten ein *Mandat:* auf meine Vorlesungen an hiesiger Universität für immer zu verzichten. Dadurch wurde der Papst in Widerspruch gesetzt mit seinem mich rechtfertigenden Breve vom 30. April 1860.

Daraus mögen Sie nun entnehmen, was für eine Bedeutung die Kongregation der Bischöfe und Regularen jetzt noch hat. Steht es etwa mit andern Kongregationen besser? Wenn diese Frage noch bejahend zu beantworten wäre, so würde es nur mit Beziehung auf die Congreg. Concilii für möglich zu erachten sein, weil diese, wie gesagt, eine richterliche Stellung hat. Aber auch sie ist durch den Absolutismus des Antonellischen Kabinetts um alle ihre Selbständigkeit gebracht. Mein Prozess mit dem Kapitel und durch dieses mit dem Bischof, der *administrativ* gegen mich vorgegangen ist, so dass ich sein *Forum* rejizieren und eine appellatio extraiudicialis an den apostolischen Stuhl bei der s. Cong. Conc. einlegen musste, schwebt nun seit 1862. Und warum? Weil Antonelli den Rechtsspruch inhibiert hat.

Es würde zu weitläufig sein, wollte ich Ihnen von diesem Prozess auch nur eine allgemeine Skizze geben. Hätte ich nicht einen ganz entschiedenen Advokaten in Rom durch dortige Freunde mir bestellen lassen, so wäre der Prozess gleich in seinem Entstehen erstickt worden. Fazzini hatte seine Not, meine Appellation zur Annahme zu bringen, weil mein an die Kongregation eingesandter libellus iustificationis sich in das Antonellische Kabinett verlaufen hatte und beim Sekretariat der Kongregation, als sich der Advokat danach erkundigte, nicht bekannt war. Nur meine erste Appellation vom 11. April 1862 lag vor. Ich musste daher eine neue Abschrift des libellus einsenden. Nun wurde die Appellation angenommen, und am 10. März 1863 schrieb der Präfekt Kard. Caterini einen Brief pro informatione et voto an den Bischof, der nun sehen musste, wie unrecht seine überstürzten Strafurteile und Suspensionen und Androhungen waren. Der Bischof beeilte sich aber nunmehr, wo er selbst Rede und Antwort zu geben hatte, so wenig, dass mein Advokat am 27. Mai 1863 mir schrieb: „— — Quod te monitum volo hoc est, nullum actum, nullamque transmissionem actorum ad hos dies apud illam s. Congreg. pervenisse.“ Dann fügt er hinzu: „— sine his documentis nequeo ad ulteriora in causam progredi, et si longæ nectantur moræ opus est, ut de more impetrem *urgentiores* literas a s. Congrg. easque iterum transmittam“. Ich hatte nämlich den Caterinischen Brief an den Bischof diesem zu übergeben. Ausserdem schrieb der Advokat in demselben Briefe: „hoc perspectum habeo, nonnisi conculcatis sacris canonibus potuisse tot genera pœnarum congeri in caput tuum inauditum et indefensum“. Folgende Worte kann ich nur auf die Jesuiten und ihre Schleppträger beziehen: „— nec desunt in Urbe, qui iam faventes osoribus Breslaviensibus et conniventes non æquo animo ferantur in te“. In einem Briefe vom 20. Juli 1863 erhielt ich die von meinem Advokaten extrahierten „literæ urgentiores“, wodurch der Bischof zur baldigen Einsendung der Information gemahnt wurde. Nachdem diese Akten des Bischofs und des Kapitels in Rom angekommen waren, mussten dieselben, weil alles deutsch verhandelt und geschrieben war, ins Italienische übersetzt werden. Hier ging eine neue Intrige los. Der Übersetzer wollte oder konnte nicht fertig werden, so dass der Advokat ausser sich war und mir klagend schrieb. Endlich aber wurde die Über-

setzung denn doch fertig, so dass Fazzini mit einem Briefe vom 9. April 1864 mir seine unterdessen schon gedruckte, auf völlige Freisprechung antragende Verteidigung zusandte und in Aussicht stellte, dass die propositio causæ im Mai oder Juni „si forte transferenda sit“ stattfinden werde. So nahe war demnach die Entscheidung, und ich schöpfte Hoffnung. Es kam der Monat Mai, es verlief der Monat Juni und noch einige andere dazu, und ich erhielt dann von einem Freunde folgende Nachricht vom 9. November 1864: „— — Dein Anwalt hat nicht gesäumt, die nötigen Schritte zu tun, um zu bewirken, dass es sobald als möglich zur Vorlage und zur Entscheidung komme, dabei jedoch erfahren, dass die Staatssekretarie die Sache in ihrem Lauf aufgehalten und gehemmt hat. Daraufhin hat er sich an Mgr. Franchi gewendet und ihm einen Abdruck überreicht, damit er daraus ersähe, dass der gegenwärtige Rechtshandel mit dem früheren Schulstreite nichts gemein habe. Mgr. Franchi habe nun versprochen, ‚mit dem Sekretär des Konzils reden und den Verhandlungen freien Lauf geben zu wollen‘.“ Indessen hat Franchi im Kabinett nichts erwirkt, und bis zur Stunde wird mir der Rechtsspruch verweigert.

Wenn demnach auch selbst die s. Congr. Conc. unter den Absolutismus des Antonellischen Kabinetts sich beugt, anstatt gegen eine solche Despotie zu protestieren und für Wahrheit und Recht einzustehen, so frage ich Sie: wo denn nun in irgend einer Kongregation noch eine Selbständigkeit vorausgesetzt werden könne. Unser Kirchenregiment ist korrumpiert durch Absolutismus und Servilismus. Beide blühen im Jesuitismus.

Indem ich Ihnen meine Hochachtung bezeuge, verbleibe ich

Ihr ergebenster

Dr. Baltzer.

Breslau, den 11. Mai 1867.

Hochverehrter Herr Kollege und Magnificenz![1])

Mein römischer Prozess wird in seinem nun schon ins fünfte Jahr schwebenden Zustande immer drastischer. Da Sie ein Interesse haben, solche Dinge zur Beurteilung der römischen Kurie unseres Jahrhunderts kennen zu lernen, so sehe ich mich

[1]) D. war 1866/67 Rektor.

veranlasst, Ihnen aus einem Briefe (meines Advokaten) vom 20. April d. Js. folgenden Passus mitzuteilen: „Implevi urbem lamentis eo quod post rescriptum: ponatur in folio, tergiversaretur in proponenda causa. Videtur ex altissima voluntate obicem procedere: da potentiam superandi! Rescivi Ordinarium (Förster) post redditum iudicium civile (meine in zwei Instanzen erfolgte Berliner Freisprechung) sui favore, candentibus verbis rescripsisse et minitatum esse sedi valedicere, si causa proponatur, nam et ille admonitus ab istinc est, post examen scripturæ typis editæ (die Verteidigungsschrift des Advokaten), si causa proponatur rem non bene illi cessuram. Responsa, quæ hic alto mœrore accepi, fuerunt: quod cum renuntiationem Cathedræ non præstiteris, per repressaliam inauditam ad hæc tempora in hisce angustiis detinearis.“ Wo ist nun die grössere Korruption: in Breslau oder in Rom? Sie werden vielleicht sagen: in Breslau sitzt der terrorisierende Pfaffe, und in Rom ist das hierarchische Lumpengesindel!

Ich benutze diese Gelegenheit, Ew. Magnificenz für die unter Kreuzband mir zugesandte kräftige und vortreffliche, bis ins Mark einschneidende Rektorrede [1]) zu danken. Auch hoffe ich, dass Sie den I. Teil meiner „Biblischen Schöpfungsgeschichte“ [2]) durch die Verlagsbuchhandlung Teubner in Leipzig erhalten haben werden. Rezensionen sind meines Wissens noch nicht erschienen. Denn die in dem Bonner „Theologischen Literaturblatt“ enthaltene exegetische Nergelei des Prof. Reusch kann ich als eine Rezension nicht ansehen. Prof. Michelis hat im Aprilheft von „Natur u. Offenb.“ eine solche für das Maiheft verheissen [3]).

Wenn Sie Zeit gewonnen haben, meine Schrift zu lesen,

---

[1]) Die Rede behandelte « die Universitäten sonst und jetzt ». S. Intern. Theol. Ztschr. 1910, 71. Heft, S. 529 ff.

[2]) Dieser Band ist gewidmet « der hochlöblichen philosophischen Fakultät der Universität Breslau in dankbarer Erinnerung an die beim 50jährigen Universitätsjubelfeste 1861 ihm verliehene Doktorwürde ». Den 2. Band gab aus dem literarischen Nachlass des Verfassers heraus sein Neffe Dr. Joh. Pet. Baltzer (Leipzig, Teubner, 1872).

[3]) Die Rezension erschien in der Tat; Michelis äusserte sich darin über die wissenschaftliche Bedeutung der Baltzerschen Schrift sehr anerkennend, obschon er nicht derselben philosophischen Anschauung huldigte. Über das Werk selber und die darauf bezüglichen Beurteilungen vergl. E. Melzer, J. B. Baltzer 277 f., 383 ff.

so würde die briefliche Aussprache Ihres Urteils für mich einen besonderen Wert haben. Durch den II. Teil wird der I. Teil seine Bedeutung erst vollaus gewinnen. Ich bedaure nur, an der Arbeit durch eine Krankheit unterbrochen worden zu sein. Nächsten Dienstag soll ich nach ärztlichem Rat auf 4 Wochen die Kur in Warmbrunn beginnen, wo ich demnach bis halben Juni mich aufhalten werde. Sollten Sie dem Prof. Cornelius begegnen, so bitte ich denselben von mir zu grüssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ew. Magnificenz ergebenster Dr. BALTZER.

Wie richtig die Bemerkung in den Briefen über die Bedeutung ist, die der Proklamation der *imm. conc.* beigelegt werden muss, zeigt so deutlich als möglich ein Ausspruch des Jesuiten Schrader[1]: „Es ist dies[2]) ein dem Pontifikat Pius IX. ganz eigentümlicher Akt, wie ihn kein früheres Pontifikat aufzuweisen hat; denn der Papst hat dieses Dogma selbständig und aus eigener Machtvollkommenheit, ohne Mitwirkung eines Konzils, definiert, und diese selbständige Definition eines Dogmas schliesst gleichzeitig zwar nicht ausdrücklich und förmlich, aber nichtsdestoweniger unzweifelhaft und tatsächlich eine andere dogmatische Entscheidung in sich: nämlich die Entscheidung der Streitfrage, ob der Papst in Glaubenssachen auch für seine Person unfehlbar sei, oder ob er diese Unfehlbarkeit nur an der Spitze eines Konzils anzusprechen habe. Pius IX. hat, wie gesagt, die Unfehlbarkeit des Papstes durch den Akt vom 8. Dezember 1854 zwar nicht theoretisch definiert, aber praktisch in Anspruch genommen.“ Klarer kann man es wohl nicht aussprechen, dass am genannten Tage lediglich eine Unfehlbarkeitsprobe vorgenommen wurde, und dass das angebliche Dogma ein ballon d'essai für das vatikanische Konzil war. Und in der Tat hat der Verlauf der vatikanischen Synode nur zu sehr den Verdacht begründet, die Proklamation der unbefleckten Empfängnis durch den Papst sei hauptsächlich ein Versuch gewesen, zu sehen, was sich die Bischöfe und die christliche Welt überhaupt würden gefallen lassen[3]).

---

[1]) Schrader, Pius IX. als Papst und als König. Wien 1865, S. 12.

[2]) Die päpstl. Definition der imm. conc.

[3]) Vgl. Jos. H. Reinkens, Ist an die Stelle Christi für uns der Papst getreten? Rede, gehalten in der Versammlung des katholischen Reformvereins zu Würzburg am 30. März 1873. Würzburg 1873, S. 18.

Es könnte auffällig erscheinen, dass die nach dem Vatikanum im alten Glauben verharrenden Gelehrten nicht schon damals opponierten. Indessen erklärt sich ihr Schweigen hinlänglich durch die Erwägung, dass nach katholischem Grundsatz ein einseitig vom Papst promulgiertes Dogma gar keine verpflichtende Kirchenlehre ist. —

Wie weit übrigens die gegenwärtige päpstliche Kirche von der Rückkehr zu gesunden und vernünftigen Anschauungen entfernt ist, zeigt die Einrichtung eines besondern Festes der angeblichen Muttergottes-Erscheinung zu Lourdes (1858). Nachdem Pius IX. in jener Erscheinung und in den unsinnigen Worten: „Ich bin die unbefleckte Empfängnis“ eine Bestätigung seines Dogmas gefunden hatte, hat Pius X. vor ein paar Jahren das vorher nur vereinzelt gefeierte Fest Apparitionis B. M. V. Immaculatæ als duplex maius für den 11. Februar seiner ganzen Obödienz vorgeschrieben, und die Geistlichen müssen als Einschiebsel beim Breviergebet sprechen: Tandem Pius X. Pontifex Maximus pro Sua erga Deiparam pietate ac plurimorum votis annuens sacrorum antistitum idem festum ad ecclesiam universam (sic) extendit. —

Was die *Kongregationen* betrifft, so betont Baltzer ausdrücklich, dass er diese Institutionen prinzipiell billigt. Aber auf der andern Seite ist sein Prozess und die Verdammung der Güntherschen Lehre ein Beweis dafür, dass diese Behörden ihre Kompetenz weit überschreiten, indem sie nach Art des Jesuitenordens „eine gesetzliche Einheit des theologischen Denkens“ zu erreichen trachten nicht bloss durch das Verbot solcher Doktrinen und Bücher, die der katholischen Glaubens- und Sittenlehre widersprechen, sondern auch solcher, in welchen wissenschaftliche Erörterungen vorkommen, die dieser gesetzlichen Einheit des theologischen Denkens nicht entsprechen, mit andern Worten, die zu der als normativ angesehenen römischen oder jesuitischen Schultheologie nicht passen [1]).

Rom geht auf dem betretenen Wege weiter. Dies zeigt der vom gegenwärtigen Papst vorgeschriebene Modernisteneid, besonders was darin hinsichtlich der Exegese der Bibel und der Kirchenväterforschung, auch der Scholastik beschworen

---

[1]) cf. F. H. Reusch, Der Prozess Galileis und die Jesuiten, Bonn 1879 namentlich Epilogus galeatus S. 466 ff. «Intern. Theol. Zeitschrift», 1906, 56. Heft, S. 733 f.

werden soll, immer mit dem Vorbehalt, dass Rom, resp. der unfehlbare Papst das letzte entscheidende Wort zu sprechen hat.

Die Sache ist übrigens nicht neu, und einmal war das Ideal der Kirche im römischen Sinne bereits vollständig erreicht. Es war dies die Zeit um den Ausbruch der Reformation.

Die Belege finden sich im Janus[2]. Z. B. schildert Cornelius Agrippa das Verfahren der Inquisitoren zu seiner Zeit, um das Jahr 1530, in folgender Weise: „Die Inquisitoren handhaben ihre ganze Gerichtsbarkeit gemäss dem kanonischen Rechte und den päpstlichen Dekretalen, als ob es unmöglich sei, dass ein Papst irre. Weder Schrift noch Tradition der Väter lassen sie gelten. Die Väter, sagen sie, können sich irren und irreführen, aber die römische Kirche, deren Haupt der Papst ist, kann nicht irren. Den Stil dieser Kurie nehmen sie als Richtschnur des Glaubens an und stellen daher dem Angeklagten nur die Frage, ob er an die römische Kirche glaube. Bejaht er dies, so sagen sie: Die Kirche verdammt diesen Satz, also widerrufe ihn. Weigert er sich, so wird er der weltlichen Gewalt übergeben, um verbrannt zu werden“ [1]). Der Bischof Cornelio Musso von Bitonto, Redner auf dem Konzil von Trient, predigte in Rom über den Römerbrief Pauli: „Was der Papst sagt, müssen wir annehmen, als ob es Gott selbst sage. In göttlichen Dingen halten wir ihn für Gott; in Sachen der Glaubensmysterien würde ich dem *einen* Papst mehr glauben, als tausend Augustinus, Hieronymus, Gregorius“ [2]). Bibel und Kirchenväter brauchte man überhaupt nicht mehr, daher gab es auch keine Kirchenväter-Ausgaben in Rom, war der Verkauf derselben in Rom geradezu verboten. Hatte man doch den unfehlbaren Papst[3]).

Was aber die Scholastik, welche jetzt wieder massgebend werden soll, leistete, das hat Erzb. Hieronymus Aleander, später Kardinal, in seiner im Auftrag des Papstes und des Kardinalskollegs vor 1524 abgefassten Instruktion für den nach Deutschland gehenden Nunzius gesagt: Sophismata, mit denen der Nunzius den Deutschen nicht kommen dürfe; man verlange

---

[1]) Das Papsttum von J. von Döllinger. Neubearbeitung von Janus, «Der Papst und das Konzil» im Auftrag des inzwischen heimgegangenen Verfassers von J. Friedrich, München 1892, S. 440 n. 254.

[2]) ibid. S. 499 n. 83.

[3]) ibid. S. 499 n. 84: Kardinal Hosius von Ermeland.

eine „theologia positiva“ [1]). Rom selbst aber blieb und bleibt bei seinen sophismata und seinem Hass der theologia positiva.

Wohin das ganze System führen und was unter ihm die Theologie werden muss, hat man bereits in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts auch in Frankreich eingesehen, und nur die Pariser Jesuiten wollten dies nicht zugeben und bekämpften es. Sie schrieben in ihren Études relig. et histor. Nouv. série IV, 277: Je ne crains point d'insister sur cette nécessité (einer wissensch. Theologie), parce que nous avons en France certains catholiques qui n'en paraissent pas convaincus. L'enseignement élémentaire, tel qu'on le donne à nos séminaristes, leur paraît amplement suffire, avec la facilité plus grande que jamais de consulter Rome, dans les cas douteux, et d'en recevoir promptement une réponse. A quoi bon, disent-ils, demander quelque chose de plus, puisque après tout, la théologie est essentiellement une science d'autorité, et que cette autorité, nous l'avons là toujours vigilante et toujours accessible? [2])

Auf dieses Ideal zielen aber alle Akte, wie seiner Vorgänger so auch des gegenwärtigen Papstes Pius X. ab. —

Schliesslich sei der Leser bezüglich der Prozessangelegenheiten Baltzers auf die Darstellung in der Biographie von E. Melzer und auf Friedberg, J. B. B., Ein Beitrag zur neuesten Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche in Preussen, Lpz. 1873 [3]), aufmerksam gemacht.

Wenn sich aus den mitgeteilten Briefen ergibt, dass Baltzer in seiner wissenschaftlichen Verteidigung ein temperamentvoller Herr gewesen, so darf anderseits nicht verschwiegen werden, dass er, wie die erwähnte Biographie deutlich zeigt, ein Mann von *Besonnenheit* und *Masshaltung*, von *gläubiger* Gesinnung und von tiefem *Gemüte* war. — MENN.

---

[1]) Das Papsttum von J. von Döllinger. Neubearbeitung von Janus «Der Papst und das Konzil» im Auftrag des inzwischen heimgegangenen Verfassers von J. Friedrich, München 1892, S. 489 n. 55.

[2]) J. Friedrich, Geschichte des Vatik. Kzls. I, 316 n. 1.

[3]) Die Gegenschrift von Franz ist eine Apologie des Verfahrens der bischöflichen und päpstlichen Kurie gegen Baltzer.